

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 01. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2023)

zum Thema:

Zentralisierung der Einbürgerung in Berlin: Aktueller Stand und Pläne des Senats für die Übergangsphase (Teil 2)

und **Antwort** vom 18. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 703
vom 1. Juni 2023

über Zentralisierung der Einbürgerung in Berlin: Aktueller Stand und Pläne des Senats für die Übergangsphase (Teil 2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Planung und Übergangsphase

1. Welches Konzept hat die Senatsverwaltung für die Übergangsphase bis zur Zentralisierung der Einbürgerungen in Berlin erarbeitet?
 - a. Laut „Folgebericht zum Stand der Umsetzung der Zentralisierung der Einbürgerungsbearbeitung“ von SenInnDS (SenInnDS I ProZ – 20610-1/2022-4) soll die Planung des Verfahrensübergangs für den Übergang offener Akten an das LEA zum 31.03.2023 abgeschlossen sein. Wie genau sieht dieser Plan aus?

Zu 1.:

Innerhalb des Projektes zur Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten wurde das „Konzept zum Übergang der offenen Verfahren“ vom 12. Januar 2023 erarbeitet. Dieses Konzept wurde sehr umfangreich in den Projektinstanzen und mit den Bezirken abgestimmt und am 27. Februar 2023 von der Projekt-Entscheidungsinstanz und am 6. März 2023 von der AG Steuerung Bürgerdienste (Leitungen der bezirklichen Ämter für Bürgerdienste) beschlossen. Es bildet die verbindliche Grundlage für die gemeinsame Umsetzung des Aufgabenübergangs in allen beteiligten Stellen.

Kernthemen des Konzeptes sind einerseits die Priorisierung von Aufgaben und andererseits die Aufbereitung der etwa 30.000 Bestandsverfahren, sodass diese beim Übergang auf das Landesamt für Einwanderung (LEA) digitalisiert und problemlos weiterbearbeitet

werden können. Nach dem Konzept sollen nach dem üblichen Prioritätsverfahren diejenigen Bestandsverfahren vorrangig bearbeitet werden, die voraussichtlich bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden können. Dadurch soll die Menge an bereits in den Bezirken bearbeiteten Verfahren, die zum Jahresende auf das LEA übergehen, verringert werden. Zudem sollen im Interesse der Antragstellenden insbesondere ältere Verfahren abgeschlossen werden. Die Bearbeitung besonders eiliger Fälle ist hierdurch ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Die Bezirke sollen die Einbürgerungsinteressenten zudem auf die Möglichkeit der digitalen Antragstellung ab dem 1. Januar 2024 hinweisen. Dies hat für die Interessenten den Vorteil, dass bis zur digitalen Antragstellung keine Gebühr entrichtet werden muss und der Antrag digital ausgefüllt und mit Anlagen elektronisch eingereicht werden kann. Die Interessenten können sich in den Bezirken auf eine Liste (Interessentenliste) eintragen lassen. Die Eingetragenen werden bei Bereitstellung des digitalen Antrages vom LEA per E-Mail angeschrieben und über die Möglichkeit der digitalen Antragstellung informiert.

Insbesondere ist in dem Konzept weder ein Antrags- noch ein genereller Bearbeitungsstopp für Neuanträge vorgesehen. Anträge können weiterhin in den Bezirken gestellt werden. Die vorgesehene Aufgabepriorisierung entspricht im Wesentlichen dem allgemein geltenden Prioritätsprinzip, um die bezirklichen Kapazitäten effizient und effektiv zu nutzen. Dadurch sollen zugunsten der Antragstellenden möglichst viele Verfahren noch abgeschlossen und ein geordneter Aufgabenübergang gewährleistet werden. Für Fälle besonderer Eilbedürftigkeit sind von dieser grundsätzlichen Priorisierung Ausnahmen vorgesehen.

2. Ab wann ist eine zentrale Bearbeitung der Einbürgerungsanträge geplant?
 - a. Wie ist geplant mit den unbearbeiteten Einbürgerungsanträgen, die die Bezirke bis dahin nicht beschieden haben, umzugehen?
 - b. Laut „Folgebericht zum Stand der Umsetzung der Zentralisierung der Einbürgerungsbearbeitung“ von SenInnDS (SenInnDS I ProZ – 20610-1/2022-4) ist die Bearbeitung von alten, offenen Anträgen der Bezirke durch die neue Landesbehörde im letzten Quartal 2023 bzw. ab 01.09.2023 vorgesehen. Hält der Senat es für realistisch, dass dieser Zeitplan eingehalten werden kann? Wenn nein, warum nicht?
 - c. Laut „Folgebericht zum Stand der Umsetzung der Zentralisierung der Einbürgerungsbearbeitung“ von SenInnDS (SenInnDS I ProZ – 20610-1/2022-4) ist die Bearbeitung von neuen Anträgen durch die neue Landesbehörde ab 01.01.2024 vorgesehen. Hält der Senat es für realistisch, dass dieser Zeitplan eingehalten werden kann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.:

Die in den Bezirken nicht abgeschlossenen Verfahren werden an das LEA übergehen und dort ab dem 1. Januar 2024 weiterbearbeitet und entschieden. Dazu werden alle betroffenen Akten an mehreren Terminen ab September 2023 in den Bezirken, unter Beachtung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, abgeholt und von einem Scandienstleister digitalisiert.

Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Umstände bekannt, die darauf hindeuten, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann.

3. Geplant ist, dass rund 200 Mitarbeiter:innen am neuen Standort arbeiten werden. Davon sollen rund 90 Mitarbeiter:innen aus den Bezirken kommen und 120 Mitarbeiter:innen neu eingestellt werden. Wie ist der Stand der Personalgewinnung?
 - a. Laut „Folgebericht zum Stand der Umsetzung der Zentralisierung der Einbürgerungsbearbeitung“ von SenInnDS (SenInnDS I ProZ – 20610-1/2022-4) soll das Verfahren zum Stellen- und Personalübergang zum 31.01.2023 abgeschlossen sein. Ist das Verfahren abgeschlossen? Wenn nein, warum nicht und wann ist damit zu rechnen?
 - b. Wie viele Mitarbeiter:innen aus den Bezirken werden nach aktuellem Stand tatsächlich an den neuen Standort wechseln? Wurden Arbeitsverträge mit den Mitarbeiter:innen abgeschlossen? Falls ja, wie viele? Falls nein, wann ist dies geplant?
 - c. Müssen die bestehenden Mitarbeiter:innen vor ihrer Einstellung in der neuen zentralen Behörde eingearbeitet werden? Wenn ja, wofür und wann ist die Einarbeitung geplant? Wann genau soll der Wechsel in die neue Behörde erfolgen?
 - d. Wie ist der Stand der Gewinnung des restlichen Personals zum 01.06.2023?
 - e. Der Presse war zu entnehmen¹, dass viele Mitarbeiter:innen aus den Bezirken nicht in die neue zentrale Einbürgerungsbehörde wechseln wollen. Wann werden diese Stellen, die nun offen sind, besetzt? Wie genau ist hier der Stand der Stellenbesetzungsverfahren?
 - f. Ist damit zu rechnen, dass die Personalgewinnung länger dauert als ursprünglich veranschlagt, weil weniger Mitarbeiter:innen aus den Bezirken in die neue Landesbehörde wechseln wollen als ursprünglich gedacht? Wenn ja, in welcher Form gefährdet dies den Zeitplan bis 01.01.2024?

Zu 3.:

Es gibt keine Planung, bis zum 31. Januar 2023 das Verfahren zum Stellen- und Personalübergang abzuschließen. Der vom Fragesteller erwähnte Folgebericht zum Stand der Umsetzung der Zentralisierung der Einbürgerungsbearbeitung ist so zu verstehen, dass bis zu dem genannten Zeitpunkt das Verfahren zum Stellen- und Personalübergang erarbeitet und abgestimmt werden sollte. Diese Planung und Abstimmung konnte innerhalb des vorgesehen Zeitplans erfolgreich abgeschlossen werden. Der Planung entsprechend, wird sich die Umsetzung des Personalübergangs und der Stellenbesetzung über das ganze Jahr 2023 erstrecken. Der Übergang der Stellen von den Bezirken an das LEA zum 1. Januar 2024 wird im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für den Doppelhaushalt 2024/25 berücksichtigt. Da die Herausforderungen in diesem Bereich bei der Planung berücksichtigt wurden, sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Umstände bekannt, die darauf hindeuten, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann.

Nach einer freiwilligen, unverbindlichen und vorläufigen Interessensabfrage beabsichtigen gut die Hälfte der betroffenen bezirklichen Dienstkräfte (dies betrifft etwa zwei Drittel der

¹ <https://www.morgenpost.de/berlin/article237291131/Berlin-kommt-mit-Einbuengerungen-nicht-hinterher.html>; <https://taz.de/Einbuengerung-in-Berlin/!5917999/>;
<https://www.tagesspiegel.de/berlin/neue-zentrale-einbuengerungsbehorde-bezirksstadtrate-werfen-berlins-innensenatorin-spranger-unkollegiales-verhalten-vor-9449234.html>.

Rückmeldungen) einen Wechsel zum LEA. Die restlichen Dienstkräfte sind unentschieden, streben eine andere Verwendung an oder gaben keine Rückmeldung ab. Eine verlässliche Aussage hierzu ist nach aktuellem Stand nicht möglich. Eine verbindliche Abfrage des Versetzungswillens der Dienstkräfte der Staatsangehörigkeitsbehörden kann erst nach Beschluss des „Gesetzes über die Neuordnung der Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“ erfolgen. Eine Versetzung der interessierten Dienstkräfte an das LEA wird voraussichtlich zum 1. Januar 2024 erfolgen. Der Abschluss neuer Verträge ist nicht erforderlich, da das Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Land Berlin fortbestehen bleibt.

Die Dienstkräfte der bezirklichen Staatsangehörigkeitsbehörden werden unverzüglich nach dem Wechsel zum LEA in die Arbeitsstrukturen eingearbeitet. Schulungen werden ab September 2023 zum Staatsangehörigkeitsrecht, zu Grundlagen des Aufenthaltsrechts sowie zum elektronischen Fachverfahren angeboten. Des Weiteren können die neuen Dienstkräfte das reguläre Schulungsangebot des LEA nutzen.

Zur Besetzung der weiteren Stellen wurden bereits Ausschreibungen veröffentlicht und Auswahlverfahren durchgeführt. Die Stellenbesetzungsverfahren werden voraussichtlich das gesamte Jahr 2023 über andauern. Das LEA wird gegebenenfalls im Jahre 2024 weitere Auswahlverfahren durchführen, bis alle offenen Stellen besetzt sind. Sofern Dienstkräfte der Bezirke nicht an das LEA wechseln, werden die an das LEA übergehenden Stellen ebenfalls durch Auswahlverfahren nachbesetzt.

4. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es: „Die abzugebenden Verfahrensakten sind von den Bezirken vor Abgabe so aufzubereiten, dass eine Digitalisierung und eine Weiterbearbeitung im Landesamt für Einwanderung problemlos möglich ist.“
 - a. Wann und in welchem Rahmen wurden dies von Seiten des Senats mit den Bezirken besprochen und festgelegt?
 - b. Wer übernimmt die Digitalisierung der Akten? Gab es eine Ausschreibung bei der Vergabe? Wie viele wird die Digitalisierung der Akten in den Bezirken dem Land Berlin insgesamt kosten?

Zu 4.:

Die Aufbereitung und Digitalisierung der Verfahrensakten wurde mit den Bezirken in dem Übergangskonzept (siehe Antwort zu Frage 1) abgestimmt. Die Digitalisierung erfolgt durch den Rahmenvertragspartner des ITDZ, mit dem das LEA bereits zusammenarbeitet. Der Digitalisierungsbedarf wird sich nach den bisherigen Schätzungen im Rahmen des vereinbarten Mengengerüsts bewegen, so dass Mehrkosten nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten sind.

5. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es: „Der Übergang der Verfahren von den Bezirken auf das Landesamt für Einwanderung und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird in einer systematischen und geordneten Form erfolgen“. Wie genau sieht diese systematische und geordnete

Form aus? Nach welcher Reihenfolge werden die unabgeschlossen Anträge auf Einbürgerungen aus den Bezirken bearbeitet? Bitte ausführlich beschreiben.

Zu 5.:

Das Übergangskonzept (siehe Antwort zu Frage 1) sieht insbesondere vor, dass die Verfahrensakten vor der Abgabe an das LEA den Vorgaben der GGO I entsprechen müssen (das bedeutet: vollständig paginiert). Zudem dürfen sich bei Abgabe grundsätzlich keine originalen Dokumente der Antragstellenden (z. B. Geburtsurkunden) mehr in der Akte befinden; diese sind in der Regel an die betreffenden Antragstellenden herauszugeben. Die entsprechend aufbereiteten Akten werden digitalisiert (siehe Antwort zu Frage 2). Die vom LEA übernommenen Verfahren der Bezirke werden ab dem 1. Januar 2024 grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangsdatums und der jeweiligen Entscheidungsreife bearbeitet.

6. Wie werden die Bezirke in die Umsetzung des Projekts eingebunden?
 - a. Inwieweit und in welcher Form wurden die Bezirke bislang in die Planung und Koordinierung der Übergangsphase bis zur Zentralisierung eingebunden?
 - b. In der Anfrage des Abgeordneten Wohlerl Drs. 19/14 182 teilte die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport mit, dass die Bezirke „umfassend in die Projektarbeit eingebunden“ sind. Die Bezirke widersprechen dieser Darstellung jedoch.² Wie bewertet der Senat die Kritik der Bezirke, sie werden nicht ausreichend eingebunden?
 - c. Was unternimmt der Senat um die Bezirke besser einzubinden?

Zu 6.:

Der Senat sieht die umfassende Einbindung der Bezirke bei der Planung und Umsetzung des Projektes als wichtig und gewährleistet an. Die Bezirke sind in allen Projektinstanzen vertreten (Arbeitsgruppen, Projektgruppe, Abstimminstanz, Entscheidungsinstanz). Der Rat der Bürgermeister hat entsprechende Mitglieder des Projektes benannt. Weitere Mitglieder der Projektgruppe wurden durch die AG Steuerung Bürgerdienste benannt. Die Vertretungen der Bezirke sind damit bei der Erarbeitung und Abstimmung aller Arbeitsergebnisse und an der Beschlussfassung zu allen Entscheidungen eng eingebunden und beteiligt. Der Rat der Bürgermeister wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt und hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Er wird zudem über die Konzepte des Projekts informiert. Zudem erfolgt eine regelmäßige Abstimmung mit der AG Steuerung Bürgerdienste und der Leitungsrunde der Berliner Staatsangehörigkeitsbehörden. Das LEA hat in den Jahren 2022 und 2023 die bezirklichen Mitarbeitenden zu einem Austausch ins LEA eingeladen. Die Projektleitung und die Vertretung des LEA besuchen regelmäßig die bezirklichen Einbürgerungsstellen, um die Mitarbeitenden über den aktuellen Stand zu informieren. Zugleich wird regelmäßig in der Leitungsrunde der Berliner Staatsangehörigkeitsbehörden der aktuelle Stand berichtet und erörtert. Darüber hinaus werden alle Interessierten durch den Projekt-Newsletter regelmäßig über den aktuellen Stand des Projektes informiert.

² Siehe FN 1.

7. Liegt das Gesamtprojekt nach aktuellem Stand im Zeitplan?
 - a. Welche Teilprojekte liegen im Zeitplan und welche mussten ggf. bereits zeitlich nach hinten verschobene werden?
 - b. Wurde ein zeitlicher Puffer im Projektplan für unvorhersehbarere Ereignisse berücksichtigt? Wenn ja, um welche Zeitspanne handelt es sich?
 - c. Welche Teilprojekte bereiten Schwierigkeiten in der Umsetzung und warum?

Zu 7.:

Das Gesamtprojekt und die Teilprojekte liegen vollständig im Zeitplan. Nach dem aktuellen Planungs- und Umsetzungsstand wird die zentrale Staatsangehörigkeitsbehörde des LEA zum 1. Januar 2024 die Aufgabe übernehmen. Einzige Verzögerung war die Anmietung des neuen Dienstgebäudes, die sich bis April 2023 verzögert, konnte aber inzwischen realisiert werden. Aufgrund der bestehenden Herausforderungen in den Staatsangehörigkeitsbehörden ist eine zeitnahe Umsetzung der Zentralisierung geboten, sodass von Beginn an ein ambitionierter Zeitplan gefolgt wurde. Aus diesem Grunde wurden zeitliche Reserven nur im erforderlichen Maße anhand der konkret zu erwartenden Verzögerungsmöglichkeiten und -wahrscheinlichkeiten eingeplant. Herausforderungen stellen sich aktuell insbesondere bei der Aufbereitung der Bestandsakten in den Bezirken. Hierzu wurden die Bezirke von der Senatsinnenverwaltung unterstützt, indem zusätzliche Personalmittel und zusätzliches Personal bereitgestellt wurden.

8. Wurde für das Projekt externe Beratung in Anspruch genommen? Wenn ja, wer, in welchem Umfang und zu welchen Kosten? Gab es eine Ausschreibung bei der Vergabe? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Im Zuge des Projektes wurden Gespräche mit der „Fachstelle Diversitätsorientierte Organisations- und Kompetenzentwicklung im Land Berlin“ (DOKE) geführt, um die Möglichkeit einer Beratung des LEA zu prüfen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und insbesondere die Projektleitung sowie die an dem Projekt beteiligten Stellen verfügen über alle erforderlichen Qualifikationen und Kapazitäten, um ohne die Hinzuziehung externer Berater die erforderlichen Planungsentscheidungen zu treffen und umzusetzen. Für Fachdienstleitungen wurde auf landeseigene Dienstleister, insbesondere auf die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) und das IT-Dienstleistungszentrum Berlin AöR (ITDZ Berlin), zurückgegriffen.

Zum neuen Landeseinwanderungszentrum/LEZ

9. An welchem Standort soll die neue Landesbehörde entstehen? Welche Kriterien waren für den Standort festgelegt?

Zu 9.:

Das neue Dienstgebäude der Staatsangehörigkeitsabteilung im LEA befindet sich in der Sellerstraße 16, 13353 Berlin. Wichtiges Kriterium für die Standortauswahl war die gute Anbindung des Gebäudes an den öffentlichen Personennahverkehr sowie eine gute Erreichbarkeit von den bisherigen Standorten des LEA, insbesondere von dem

Dienstgebäude Friedrich-Krause-Ufer. Die Auswahl erfolgte anhand der Kriterien Geeignetheit, Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit.

10. Was plant die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, um die Bearbeitung von Einbürgerungen in Berlin ab der Zentralisierung 2024 zu beschleunigen? Welche Änderungen im Verfahren gegenüber der aktuellen Praxis in den Bezirken ist vorgesehen?

Zu 10.:

Für die in der zentralen Staatsangehörigkeitsbehörde im LEA vorgesehenen Vorhaben zur Beschleunigung der Verfahren wird auf die Ausführungen in der AGH-Drs. 19/0961 zu dem „Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“ (insbesondere S. 2-8) verwiesen.

11. Wie wird die neue Behörde dafür sorgen, dass die Anforderungen zur Feststellung der bisherigen Identität und Staatsangehörigkeit nicht überzogen werden, z.B. durch die Anforderung für die entsprechende Klärung nicht erforderlicher Urkunden, und stattdessen im Sinne eines bürokratiearmen Prozesses gestaltet werden?
12. Syrische Staatsbürger:innen werden bislang aufgefordert, neben ihrem Personalausweis/Pass auch eine durch die deutsche Auslandsvertretung in Beirut legalisierte Geburtsurkunde bei der Einbürgerung vorzulegen. Ist die Vorlage der legalisierten Geburtsurkunde zwingend notwendig oder reicht für die Feststellung der Identität der Nationalpass bzw. ID-Karte und/oder eine nicht legalisierte Geburtsurkunde? Falls nein, warum nicht?

Zu 11. und 12.:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020, 1 C 36/19) sind die Identität und die Staatsangehörigkeit im Einbürgerungsverfahren nachzuweisen. Die Prüfung erfolgt im Stufenverfahren. Danach ist der Nachweis der Identität grundsätzlich durch einen Nationalpass, hilfsweise einen Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument des Heimatstaates, zu erbringen. In diesen Fällen ist grundsätzlich die Vorlage weiterer Urkunden nicht erforderlich. Wenn solche Identitätsnachweise des Heimatstaates nicht anerkannt sind, nicht in zumutbarer Weise beschafft werden können oder sich Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit ergeben, sind auch andere Dokumente zur Prüfung der Identität heranzuziehen. Ob in diesen Fällen die Identität geklärt werden kann, ist anhand des Gesamtbildes aller Nachweisdokumente, der beigezogenen Akten und der Angaben der Antragstellenden zu prüfen. Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderlichen Nachweise obliegt der fachlich zuständigen Behörde. Da die Identität zumeist bereits im aufenthaltsrechtlichen Verfahren geprüft wird, geht der Senat davon aus, dass mit dem Übergang der Zuständigkeit zum 1. Januar 2024 eine gesonderte Identitätsprüfung im Einbürgerungsverfahren in der Regel nicht mehr erforderlich wird, da die erforderlichen Daten bereits bei der zuständigen Behörde (LEA) vorliegen.

13. Welche Landesspielräume sehen sowohl die Bezirke als auch die Senatsverwaltung im Bereich des Einbürgerungsrecht?

- a. Kann beispielsweise auf einzelne Nachweise zur Sprachkenntnis oder zur Unterhaltssicherung verzichtet werden, wenn jemand aufgrund von Analphabetismus, Sprachlerneinschränkungen oder hohem Alter nicht in der Lage ist das geforderte Sprachniveau zu erreichen oder wenn jemand unverschuldet den Job verliert oder aus nachweisbaren Gründen keinen findet?
- b. Kann beispielsweise auch auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet werden, wenn die:der Einbürgerungswillige alle anderen Voraussetzungen erfüllt und sich für Jobs bewirbt aber aufgrund hohen Alters keinen bekommt?
- c. Welche dieser Spielräume werden jetzt und in Zukunft genutzt, um die Einbürgerungszahlen zu steigern?
- d. Welche bestehenden bürokratischen Hürden plant der Senat abzubauen?

Zu 13.:

Ermessensspielräume werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten genutzt. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Verkürzung von Aufenthaltszeiten wegen besonderer Integrationsleistungen und die Berücksichtigung individueller Umstände bei der Ermessenseinbürgerung. Durch die Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsbehörden im LEA wird zukünftig die Rechtsanwendung für das Land Berlin vereinheitlicht. An der Erarbeitung von Verfahrenshinweisen wird sich die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Fachaufsichtsbehörde beteiligen. Die zukünftigen, materiellen Entscheidungsspielräume sind von der Ausgestaltung der von der Bundesregierung geplanten Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes abhängig.

Nach § 10 Abs. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist von der Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse zwingend abzusehen, wenn Antragstellende diese Anforderung wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder Behinderung sowie altersbedingt nicht erfüllen können. Bei Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird in Berlin regelmäßig ohne gesonderten Nachweis von der Voraussetzung des § 10 Abs. 6 StAG abgesehen. Analphabetismus als solcher ist keine Krankheit oder Behinderung im Sinne des Gesetzes, so dass die mit diesen gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen verbundenen Einbürgerungserleichterungen nicht ohne Weiteres auf von Analphabetismus betroffene Antragstellende anwendbar sind. Im Interesse der Betroffenen werden im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG allerdings weitere Ausnahmen von den Sprachanforderungen zugelassen, wenn aufgrund individueller Umstände weitere Anstrengungen zum Erwerb der deutschen Sprache nicht mehr erfolgversprechend oder zumutbar erscheinen. Davon wird insbesondere bei von Analphabetismus betroffenen Personen mit höherem Lebensalter Gebrauch gemacht.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch sind in § 10 StAG geregelt. Danach steht der Bezug öffentlicher Leistungen einem Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG nicht entgegen, wenn Antragstellende ihn nicht zu vertreten haben. Hierzu muss der Einbürgerungsbewerbende zu erkennen geben, dass er in dem sozialrechtlich abzuverlangenden Umfang bereit ist, die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und etwaige, unterhaltsberechtignte Angehörige einzusetzen.

Der Senat beabsichtigt, die Antragstellung deutlich zu vereinfachen und ab dem 1. Januar 2024 einen digitalen Antrag zur Verfügung zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt wird auch die bislang geteilte Zuständigkeit zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und den Bezirksämtern beendet. Damit entfällt in vielen Fällen die Vorlage oder Abgabe des Verfahrens an eine andere Behörde, was zu einer Beschleunigung der Verfahren führen wird.

14. Ist eine Veröffentlichung der Vorgaben für die Ermessensausübung und Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Durchführung der Einbürgerungsverfahren entsprechend der im Internet verfügbaren „Verfahrenshinweise für den Aufenthalt in Berlin“ (VAB) geplant?

Zu 14.:

Verfahrenshinweise für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sollen entsprechend den bestehenden Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin veröffentlicht werden.

15. Ist geplant, die Gründe von Ablehnungen von Anträgen statistisch zu erfassen? Bedarf es für eine solche Erfassung einer Gesetzesänderung und wenn ja welcher?

Zu 15.:

Eine statistische Erhebung der Ablehnungsgründe ist aufgrund des damit verbundenen Aufwandes nicht geplant.

Berlin, den 18. Juni 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport